

Hauptamt

Datum: 2012-10-25

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-5455/2012**

Beratungsfolge ergänzt/jae

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	07.11.2012
Finanzausschuss	12.11.2012
Hauptausschuss	13.11.2012
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2012
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	05.12.2012
Hauptausschuss	11.12.2012
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2012

---

**Titel:**

**Änderung der Betreiberverträge Kindertagesstätten**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Änderungsverträge zu den Betreiberverträgen Kindertagesstätten

---

**Finanzielle Auswirkungen: [ja]**

Gesamt				Produktkonto
-aufwendungen	[nein]		EUR	
-auszahlungen	[nein]		EUR	
Auswirkung Folgejahre:	[ja]	Ca. – 20.000	EUR	36500.531821

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

---

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

---

## **Erläuterung/Begründung:**

Mit dem Übergang der Trägerschaft der Kindertagesstätten von der Stadt auf freie Träger wurden Betreiberverträge für jede Einrichtung mit dem jeweiligen Träger geschlossen. 2005 wurden diese Verträge neu gefasst und 2008 mit angepassten Pauschalen für die Defizitberechnung geändert. Die hier zu beschließenden Änderungsverträge wurden durch die Neuregelung der Personalkostenförderung und die erneute Anpassung der Pauschalen an die aktuelle Kostenentwicklung notwendig.

Die Träger wurden mit Schreiben vom 12.09.2012 zur Stellungnahme bis zum 24.09.2012 aufgefordert. Da nicht alle Träger zum Termin eine Stellungnahme abgaben, wurden sie erneut am 08.10.2012 aufgefordert bis zum 12.10.2012 eine Stellungnahme abzugeben. Mit dem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Verwaltung eine fehlende Stellungnahme als Zustimmung wertet und der Vorschlag im November der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.

Es ging keine Stellungnahme zu den geänderten Vertragsbedingungen ein. Die Volkssolidarität LV Brandenburg e.V. Regionalverband Teltow-Fläming hat für die 43. Kalenderwoche eine Stellungnahme angekündigt, die jedoch noch nicht vorliegt.

Die Änderungsverträge sollen zum 01.01.2013 geschlossen werden.

### **Zu I.**

Die hier denkbaren Aufwendungen werden entweder direkt durch die Stadt geleistet oder sind Bestandteil der Pauschalen entsprechend Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV). Der Satz kann deshalb entfallen.

### **Zu II.**

Der § 5 wurde dem aktuellen Rechtsstand angepasst. Dabei orientiert sich die Reihenfolge der Absätze nun am Ablauf des Verfahrens zum Defizitausgleich.

1. Satz 2 wurde neu eingefügt.

Die Verträge sind einrichtungsbezogen abgeschlossen worden. Die daraus resultierende Berechnung führt bei zwei Trägern dazu, dass durch die einrichtungsspezifische Einnahmesituation aus Elternbeiträgen und gesetzlichen Personalkostenzuschüssen höhere Einnahmen erzielt werden als im Rahmen der Verträge zum Defizitausgleich Aufwendungen vereinbart sind. Hieraus ergibt sich eine deutliche finanzielle Besserstellung der beiden Einrichtungen.

In der Jahresabrechnung 2005 forderte die Stadt deshalb in beiden Fällen entsprechende Rückzahlungen. Beide Träger erhoben Widerspruch. In dem vor dem Verwaltungsgericht Potsdam angestregten Verfahren wurde 2011 entschieden, dass der Durchgriff auf die Personalkostenzuschüsse rechtswidrig sei.

Die Verwaltung ist im Sinne des BbgKitaG der Auffassung, dass der Defizitausgleich an den Träger zum Ausgleich seiner bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht zu erzielenden Einnahmen dient. Ziel ist deshalb die von einem Träger für die Kindertagesbetreuung eingenommenen Elternbeiträge vollständig in die Gesamtabrechnung mit einzubeziehen.

Im zweiten Fall führt diese Änderung nicht zum gewünschten Ergebnis, da dieser Träger nur eine Einrichtung betreibt.

2. Der Punkt 2 ist eine Übernahme der Punkte 3 und 4 der bisherigen Verträge
3. Der Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals wurde neu geregelt und erfolgt ab 01.01.2011 gemäß § 16 Abs. 2 KitaGesetz durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe direkt an die Träger der Einrichtungen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage einer mit den Trägern abgestimmten Personalkostenpauschale.

Daraus ergibt sich die veränderte Abrechnung im Folgepunkt.

4. Hier wird der veränderte Berechnungsmodus berücksichtigt.
5. Gleichlautende Übernahme des § 5 (2) des bisherigen Vertrages.
6. Die ursprünglichen Verträge wurden unbefristet geschlossen. Mit der Einführung des pauschalierten Defizitausgleiches wurde 2005 ausschließlich für diese Regelung eine Befristung aufgenommen. Die bisher im Vertrag verankerte Geltungsdauer der Pauschalen und deren Bezugsgrößen wurde nicht wieder aufgenommen, da für jede Anpassung der in einem gesonderten Beschluss der Stadtverordneten festgesetzten Werte eine Änderung des Vertrages notwendig wäre, was aus Sicht der Verwaltung nicht zwingend geboten ist.

**Anlage:**

Muster der Änderungsverträge zur Betreibung von Tageseinrichtungen für Kinder

Änderungsvertrag 2012